

Sitzung vom 20. November 1991

3957. Motion

Die Kantonsräte Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Aurelia Favre, Winterthur, haben am 2. September 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Steuergesetzänderung vorzulegen, damit allein-erziehenden Inhabenden der elterlichen Gewalt der Versicherungsabzug sowie der Sozialabzug für ihre Kinder anteilmässig gewährt werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Aurelia Favre, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der Kinderabzug, der als Sozialabzug vom Reineinkommen abgezogen wird, beträgt Fr. 4500 für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern es entweder das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat oder eine Schule besucht oder sich in einer Berufslehre befindet (§ 31 Abs. 1 Ziffer 3 StG in der geltenden Fassung). Lebt das Kind nicht mit beiden Elternteilen zusammen, so gelten dabei folgende Regeln (Ziffer 32 der Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife vom 31. Oktober 1990; Zürcher Steuerbuch Nr. 17/49):

Zahlt ein Elternteil Unterhaltsbeiträge mindestens in der Höhe des Kinderabzugs an den Elternteil, bei dem das Kind lebt, so wird dem zahlenden Elternteil der Kinderabzug gewährt. Der die Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil geniesst Erleichterungen, indem er die Unterhaltsbeiträge nicht als Einkommen versteuern muss (§ 24 Abs. 1 lit. e StG), Anspruch auf einen persönlichen Abzug beim Einkommen von Fr. 8600 (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a StG in der geltenden Fassung), einen steuerfreien Betrag beim Vermögen von Fr. 114 000 hat (§ 41 lit. a StG in der geltenden Fassung) und nach dem Verheiratetentarif (Tarif a) besteuert wird (§ 32 Abs. 1 StG).

Lebt das Kind bei keinem Elternteil, so erhält jener Elternteil den Kinderabzug, der den grösseren Unterhaltsbeitrag leistet. Zahlen beide Elternteile gleich viel an den Unterhalt des Kindes, so ist jedem Elternteil ein halber Abzug zu gewähren.

2. Der Höchstbetrag des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs, der Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Beiträge für Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien einschliesst, beträgt Fr. 3800 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Fr. 1900 für alle übrigen Steuerpflichtigen. Der Höchstbetrag erhöht sich um Fr. 600 für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern es das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine Schule besucht oder sich in einer Berufslehre befindet (§ 25 Abs. 1 lit. h StG in der geltenden Fassung).

Der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug stellt, im Gegensatz zum Kinderabzug, nicht einen Sozialabzug, sondern vielmehr einen sogenannten sozialpolitischen Abzug (bzw. in der Terminologie des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes, StHG, vom 14. Dezember 1991 einen "allgemeinen Abzug") dar (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG). Das Wesen eines solchen Abzugs besteht darin, dass damit, wenn auch in einem begrenzten Rahmen, bestimmte Lebenshaltungskosten abgesetzt werden können. Ein solcher Abzug kann zudem nur zugelassen werden, soweit der Steuerpflichtige nachweisbar die entsprechenden Kosten auch tatsächlich getätigt hat (Zuppinger/Böckli/Locher/Reich, Steuerharmonisierung, Bern, 1984, S. 76).

Das bedeutet für den vorliegenden Abzug, dass diesen derjenige beanspruchen kann, der, mindestens in der Höhe des geltend gemachten Abzugs, entsprechende Versicherungsprämien leistet und (oder) Sparkapitalzinsen vereinnahmt. Mit Bezug auf ein Kind, das nur mit einem Elternteil zusammenlebt, während der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge leistet, ist somit in der Regel der erstere Elternteil berechtigt, den erwähnten Mehrbetrag von Fr. 600 geltend zu machen. Denn regelmässig bezahlt dieser, wenn auch allenfalls aus Mitteln, die er in Form von Unterhaltsbeiträgen vom anderen Elternteil erhält, die Prämien für die Versicherungen des Kindes (z. B. Krankenkassenprämien); zudem hat er in der Regel auch die Erträge aus allfälligen Sparkapitalien des Kindes zu versteuern (§ 9 Abs. 1 StG). Vorbehalten bleiben lediglich solche Fälle, in denen die Eltern nicht verheiratet sind und beide Elternteile nachgewiesenermassen Prämien für Versicherungen des Kindes bezahlen. In diesen Fällen wird in der Regel eine hälftige Aufteilung des Mehrbetrags von Fr. 600 für den Versicherungs- und Sparzinsenabzug angezeigt sein.

3. Die vorliegende Motion verlangt in allen Fällen, in denen das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, den Kinderabzug sowie den erwähnten Mehrbetrag für den Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug auf beide Elternteile aufzuteilen. Das hätte zwangsläufig zur Folge, dass eine solche Aufteilung allgemein dann vorzunehmen wäre, wenn die Eltern eines Kindes nicht verheiratet sind und diese daher einer getrennten Besteuerung unterliegen. Zudem soll diese Aufteilung nicht schematisch erfolgen, sondern dem Umstand Rechnung tragen, dass Geld- und Naturalleistungen der beiden Elternteile für den Unterhalt des Kindes ungleich hoch sein können.

Gegen eine solche individuelle Aufteilung der in Frage stehenden Abzüge in allen Fällen, in denen die Eltern eines Kindes unverheiratet sind, sprechen jedoch gewichtige praktische Gründe. Eine solche Aufteilung setzte nämlich vorab voraus, dass der Steuerbezug für beide Elternteile zum gleichen Zeitpunkt und durch die gleiche Amtsstelle zu erfolgen hätte. Denn nur so könnte eine widersprüchliche Aufteilung des Kinderabzugs vermieden werden, der als Sozialabzug im Steuerbezugsverfahren durch das Gemeindesteueramt festgelegt wird (§ 59 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz). Abgesehen vom unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand und von den entsprechenden Verzögerungen im Steuerbezug, die damit verbunden wären, ist ein solches Vorgehen von vornherein unmöglich, wenn beide Elternteile nicht in der gleichen Gemeinde wohnen. Analoge Gründe gelten gegen eine Aufteilung des Mehrbetrags für den Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug, der Gegenstand der Ermittlung des Reineinkommens und damit des Einschätzungsentscheides des Steuerkommissärs bildet.

Im übrigen kann nicht gesagt werden, die geltende Ordnung führe zu einer Benachteiligung desjenigen Elternteils, der mit dem Kind zusammenlebt. Wie erwähnt, muss er die Unterhaltsbeiträge des andern Elternteils für das Kind nicht als Einkommen versteuern. Zudem hat er Anspruch auf den milderen Tarif und die steuerfreien Beträge im Einkommen und Vermögen für Verheiratete. Demgegenüber stehen dem andern Elternteil weder dieser Tarif und diese Abzüge zu, noch kann er nach dem geltenden Recht, abgesehen vom Kinderabzug, die Unterhaltsbeiträge abziehen. Ausserdem kann der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, in der Regel auch den Mehrbetrag für den Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug geltend machen.

Schliesslich ist noch auf die zwingende Regel des Steuerharmonisierungsgesetzes hinzuweisen, wonach, im Gegensatz zum geltenden Recht, Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, bei diesem Elternteil zu besteuern sind, während sie der andere Elternteil in Abzug bringen kann (Art. 7 Abs. 4 lit. g und 9 Abs. 2 lit. c StHG). Dieser Regel entspricht es aber, dass der die Beiträge empfangende Elternteil sowohl den Kinderabzug als auch den Mehrbetrag für den Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug beanspruchen kann. In diesem Sinn wird auch das Zürcher Steuergesetz bei der auf das Steuerjahr 1997 geplanten Anpassung an das Harmonisierungsrecht zu ändern sein.

4. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 20. November 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller